

BMEIA-XX.4.36.01/0003-IV.1/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

30/14

**Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung; Beitritt Kasachstans;
Beitritt Perus; Beitritt Republik Korea;
Annahme durch Österreich**

Vortrag
an den
Ministerrat

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien. China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens von 1980 gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Georgien, Island, Lettland, Litauen, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Polen, Rumänien, San Marino, Slowenien, Südafrika, Ungarn und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte Kasachstans, Perus und Koreas erfolgen, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in diesem Bereich zu vereinfachen.

Da der Bereich der internationalen Kindesentführung in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union und das Einverständnis zum Beitritt eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß Gutachten 1/13 des EuGH vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, muss die Entscheidung über die Annahme des Beitritts eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen von 1980 auf Ebene der EU im Wege eines Ratsbeschlusses getroffen werden, der die einzelnen EU-MS (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2016/2311 vom 8. Dezember 2016 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Kasachstans zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2016/2312 vom 8. Dezember 2016 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Perus zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 201/2313 vom 8. Dezember 2016 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt der Republik Korea zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen.

Kasachstan hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 3. Juni 2013 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Kasachstan am 1. September 2013 in Kraft getreten. Peru hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 28. Mai 2001 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Peru am 1. August 2001 in Kraft getreten. Die Republik Korea hat ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 13. Dezember 2012 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für die Republik Korea am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte Kasachstans, Perus und der Republik Korea ist beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen. Das Übereinkommen tritt gemäß Art. 38 Abs. 5 zwischen den beitretenden Staaten und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Da das Übereinkommen gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend ist, bedarf auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärungen in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme der Beitrete Kasachstans, Perus und der Republik Korea zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. nach erfolgter Genehmigung die Annahmeerklärungen unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten
3. nach erfolgter Genehmigung dem Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahmeerklärungen der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 26. Jänner 2017

KURZ m.p.